

Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Katzenelnbogen

1. Vorbemerkung

Die Stadt Katzenelnbogen unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinsarbeit der Vereine der Stadt Katzenelnbogen, da diese ein wichtiger Bestandteil im sozialen und kulturellen Leben sind. Den Vereinen ergibt sich daraus die Verpflichtung, mit öffentlicher Ausstrahlung zu arbeiten, sich in kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereichen oder der Brauchtumpflege der Stadt Katzenelnbogen zu engagieren, eigene Initiativen zu entwickeln und sich mit ihren Angeboten den Veränderungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft anzupassen. Die Stadt Katzenelnbogen fördert städtische Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

2. Wer wird gefördert?

2.1. Die Stadt Katzenelnbogen unterstützt **eingetragene** Vereine. Der Verein muss mit der Teilnahme oder Organisation mindestens einer öffentlichen Veranstaltung pro Jahr das gemeinschaftliche Leben bereichern.

Die Aufnahme in die Vereinsförderung (Vereinsförderliste) erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtrat der Stadt Katzenelnbogen.

Der Verein muss seinen Sitz in Katzenelnbogen haben und 25% der Mitglieder müssen Einwohner der Stadt Katzenelnbogen sein.

Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

Bei der Antragstellung sind durch den Verein folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Registerauszug über die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
- Mitgliederstatistik (Name; Wohnort)
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- Satzung einschließlich Protokoll der Gründungsversammlung
- namentliche Aufstellung der Vorstandsmitglieder

2.2. In die Vereinsförderliste aufgenommene Vereine sind verpflichtet, jegliche Veränderung in den für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen zeitnah schriftlich (mindestens einmal pro Jahr) der Stadt Katzenelnbogen mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst wurde.

2.3. Mit Wegfall der Fördervoraussetzungen nach Punkt 2.1. entfällt der Anspruch auf Vereinsförderung nach dieser Richtlinie.

3. Was wird gefördert?

- die **Vereinsarbeit** im Allgemeinen
- die **Nutzung städtischer Einrichtungen**
- besondere **Vereinsjubiläen**
- **Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen von besonderem öffentlichem Interesse/Charakter**
- die **Öffentlichkeitsarbeit** der Vereine

4. Wie wird gefördert?

4.1. Finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit

Die Vereine erhalten eine jährliche finanzielle Zuwendung bestehend aus 2 Komponenten:

pauschale Förderung in Höhe von	50,00 €
zusätzliche Förderung je nach Anzahl der Vereinsmitglieder	
1 bis 50 Vereinsmitglieder	50,00 €
51 bis 100 Vereinsmitglieder	100,00 €
101 bis 200 Vereinsmitglieder	150,00 €
ab 201 Vereinsmitglieder	200,00 €

Die Vereine sind hierbei jährlich verpflichtet, eine Mitgliederstatistik per 31.12. des Vorjahres bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres bei dem Bürgermeister der Stadt Katzenelnbogen abzugeben.

4.2. Die Nutzung städtischer Einrichtungen

- a) Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten bei Nutzung städtischer Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten entsprechend der Belegungspläne und Einzelvereinbarungen (temporäre Nutzung) für vereinsinterne Zwecke

Die Vereine der Vereinsförderliste tragen 50 % der für den Zeitraum der Nutzung anfallenden Betriebskosten. Diese werden den Vereinen als Pauschale auf der Grundlage der geltenden Belegungspläne jährlich in Rechnung gestellt. Die Nutzung für diese vereinsinternen Zwecke ist mietfrei.

- b) Nutzung von Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen in Eigenregie

Die Nutzung städtischer Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen in Eigenregie des Vereins (für welche möglicherweise auch ein Eintrittsgeld erhoben wird), unterliegt nicht der Betriebskostenförderung. In diesen Fällen gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in den Gebäuden der Stadt Katzenelnbogen.

4.3. Besondere Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen wird im Jubiläumsjahr ein einmaliger Zuschuss gewährt. Dieser beträgt 100,00 Euro plus 1,00 Euro pro Vereinsjahr und wird auf Antrag oder zum Anlass einer Jubiläumsfeierlichkeit zu folgenden Jubiläen überreicht:

Zum 25-jährigen Bestehen des Vereins:	125,00 €
Zum 50-jährigen Bestehen des Vereins:	150,00 €
Zum 75-jährigen Bestehen des Vereins:	175,00 €
Zum 100-jährigen Bestehen des Vereins:	200,00 €
Zum 125-jährigen Bestehen des Vereins:	225,00 €
usw.	

4.4. Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen/Investitionen von besonderem öffentlichen Interesse / Charakter sowie Brauchtumpflege

Die Stadt Katzenelnbogen unterstützt auf Antrag im Rahmen einer Anteilsfinanzierung Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen bzw. Investitionen von besonderem öffentlichen Interesse/Charakter und Brauchtumpflege.

Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres beim Bürgermeister der Stadt Katzenelnbogen einzureichen und muss eine Beschreibung der Veranstaltung/Maßnahme, Angaben zum Ort und Zeitpunkt, Kosten- und Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge bzw. Angebote enthalten. Eigen- und Drittmittel sind nachzuweisen. Als Datum der Antragstellung gilt der Posteingangsstempel der Stadt Katzenelnbogen. Bei kurzfristig eingereichten Anträgen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall über dessen Annahme.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Schlusszahlung einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen. Kommen beantragte Programme und Maßnahmen nicht zustande, muss der Zuwendungsbetrag zurückgezahlt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen gemäß Satz 1 besteht nicht, vielmehr ist eine Zuwendung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

4.5. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine

Die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine wird unterstützt durch

- die kostenfreie Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und der Mitgliederwerbung im Amtsblatt bzw. der Homepage der Stadt.
- die kostenfreie Plakatierung für Vereinsveranstaltungen in der Stadt Katzenelnbogen nach vorheriger Anmeldung bei dem Bürgermeister.

5. Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Zuwendungen der Stadt Katzenelnbogen für Bildungseinrichtungen

Zuwendungen sollten in gleicher Höhe für alle Bildungsstätten als jährlicher Betrag festgelegt werden.

Betrag	Empfänger
100,00 €	Förderverein Grundschule im Einrich
100,00 €	Förderverein RS+/FOS im Einrich
100,00 €	Förderverein Kiga Katzenelnbogen

Mitgliedsbeiträge sowie festgelegte Zuwendungen der Stadt Katzenelnbogen

Betrag	Empfänger	Bemerkung / Vorschlag
2.500,00 €	Deutsch-Franz.-Freundeskreis für Ausrichtung der Städtepartnerschaft	Ratsbeschluss in 2009; wird beibehalten
3.000,00 €	DRK-Ortsgruppe Katzenelnbogen: Zuwendung für First Responder	Ratsbeschluss in 2017; wird beibehalten
2.000,00 €	Förderverein Gemeindebücherei Klingelbach, Mitgliedsbeitrag	Wird als freiwilliger Mitgliedsbeitrag ab 2012 gezahlt; wird beibehalten
ca. 450 €	Kreisfeuerwehrverband Rhein-Lahn e.V., Beitrag	Jährliche Auszahlung auf Anforderung anhand Anzahl Mitglieder des Fördervereins; wird beibehalten
30,00 €	Lebenshilfe für geistig Behinderte im Rhein-Lahn-Kreis	Jahresbeitrag für Mitgliedschaft; wird beibehalten
0,51 € pro Einwohner	Mitgliedsbeitrag an Förderverein Sozialstation Diez	Zahlung anhand Liste Hauptwohnsitz Stand 31.12. des Vorjahres; wird beibehalten
	Zuwendung an Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.	Gesammelt wird bei Gedenkfeier am Denkmal, Stadt stockt den Betrag auf; wird beibehalten
310 €	Verkehrsverein Einrich e.V.	Jahresbeitrag für Mitgliedschaft, laut Vereinssatzung für Gemeinden >2000 Einwohner 306,78€ (früher 600DM); wird beibehalten und auf 310€ aufgerundet

Spenden der Stadt Katzenelnbogen für wohltätige Zwecke

Über Spenden an wohltätige Organisationen soll jährlich im Einzelfall entschieden werden. Dies kann eventuell auch zu einem bestimmten Anlass geschehen, bei dem der Erlös dann an eine Institution fließt (z. Bsp. Benefiz-Veranstaltung, Erlös Weinfest, ...)

Mögliche Institutionen:

- Diezer Tafel
- Hospiz-Verein
- Förderverein Frauenhaus
- Kinderkrebshilfe
- Tierheim
- etc.